

## **Insolvenzgeldumlage 2020 beträgt weiter 0,06 %**

| Die Insolvenzgeldumlage beträgt **zum 1.1.2020 weiter 0,06 % des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts**. Das sieht die Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020 vor. |

**Hintergrund:** Die Insolvenzgeldumlage wird **von den Arbeitgebern getragen** und finanziert den Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld. Die monatliche Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist **das Arbeitsentgelt**, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Falle einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

**Quelle** | Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2020) vom 2.10.2019, BGBl I 2019, S. 1413